

Triebe mehr entgegen oder sie erschöpfen sich doch bald an jenem Selbstmordtrieb, der sich hartnäckig, in steter Wiederholung immer wieder aufdrängt.“ Aus dem Gesagten darf man freilich die Folgerung nicht ziehen, die Bauftert (S. 784) zieht: „Dem entsprechend wären alle Melancholischen unverantwortlich für den von ihnen ausgeführten Selbstmord.“ Nein, nicht von jeder Melancholie gilt das Gesagte, sondern nur von hochgradiger Melancholie, die in Wahrheit nicht ganz selten auf den Kranken einen solchen unüberwindlichen Zwang ausübt.

Wir schließen mit den Worten Stöhrs in seiner mit Recht so geschätzten Pastoralmedizin (1. Aufl. S. 418): „Die Melancholiker sind die hartnäckigsten Selbstmörder, die es gibt, und benützen ohne besondere Wahl jede Gelegenheit dazu, wenn sie nur sicher und rasch zum Ziele führt; selbst in den bestüberwachten Irrenanstalten kommen Selbstmorde von Melancholikern vor. Frühere fromme Gesinnung und selbst ausgebildete Religiosität schützen den Melancholiker nicht vor dem Triebe zum Selbstmord; der Seelsorger wird in jedem Falle, in welchem er die beschriebenen Symptome der Melancholie wahrzunehmen glaubt, die Angehörigen eindringlichst zu steter Wachsamkeit auffordern.“

Miesbach (Oberbayern).

Dr. F. Ernst, Pfarrer.

IX. (Eine Eheschließung der ungarischen Staatsangehörigen in Oesterreich.) Im Orte M. des Landes Kärnten wohnt seit dem Jahre 1870 ein braver, fleißiger Gutspächter, der seit diesem Jahre sich immer nur geplagt und gearbeitet, um den Pachtzins seinem Gutsherrn bezahlen zu können, dabei aber nur ein begnügtes, einfaches Leben zu führen: er hatte mehrere Kinder. Nach dieser langjährigen Zeit der Arbeit, der Mühe und Schweißes stellte sich die Schwäche ein: er sieht ein, er sei nicht mehr imstande, seinen Pflichten nachzukommen; er will jedoch das Gut nicht verlassen, sein Inventar nicht veräußern. Was thut er? Er beruft seinen 28jährigen Sohn zu sich; ihm redet er zu, er solle sich verehelichen, das Gut in Pacht nehmen. Der Sohn willigt ein. Dieses hört die 23jährige Tochter; sie eilt zum Vater und — weil sie minderjährig — bittet sie ihn, er möge auch ihr erlauben, heiraten zu dürfen; welche Einwilligung der Vater auch erteilt. . . . Eines Samstages nun abends kommt der 28jährige Bräutigam mit seiner Braut und die 23jährige Braut mit ihrem Bräutigam in Begleitung von zwei als Zeugen fungierenden Männern zum Ortsseelsorger mit der Bitte: er möge sie behufs Vornahme des Eheaufgebotes zu Protokoll nehmen. Wie staunen aber die Rupturienten, als sie vom Pfarrer hören: „Das Eheversprechen aufnehmen kann ich allerdings, verkünden aber leider nicht; deswegen ist von Euerer Copulation auch einstweilen keine Rede! Denn Ihr (der 28jährige Bräutigam und die 23jährige Braut) — Du, Bruder und Du, Schwester — seid ungarische Staats-

angehörige; Ihr müßet das Ghesfähigkeitszeugnis vom königlich ungarischen Justizministerium und das Zeugnis über das vorgenommene Aufgebot vom Matrikenführer Euerer zuständigen Gemeinde vorweisen.“ (Da mußte der Pfarrer erklären, was diese Ausdrücke bedeuten.)

Jetzt ist einmal die Confusion fertig. „Davon haben wir nichts gewußt“, meinen die Nupturienten, „wie unser Vater geheiratet hat, hat er das nicht gebraucht; wir haben schon alles vorbereitet; wir sind doch da geboren, waren nie in Ungarn; wir sind nach dem neuen Gesetze hieher zuständig (ein Feind des Seelsorgers hat eben die Leute so belehrt) 2c. 2c.“ Nebenbei bemerke ich, daß die genannten Nupturienten schon beisammen sind und die vorhandene Proles zu legitimieren wäre.

Der Pfarrer trachtet die Leute zu beruhigen und verspricht alles zu thun, um wie möglich schnell sie zu copulieren, sagt aber: „Vor drei Monaten wird kaum was werden.“ ... Die Nupturienten begeben sich nach Hause und der Pfarrer greift die Eheangelegenheit mit allem Ernste an. Und wie geht es ihm?

Der 28jährige Bräutigam und seine 23jährige Schwester sind in N. in Kärnten geboren, haben ebendort ihren Wohnsitz, Ungarn nie gesehen! Sind sie nach Ungarn zuständig? Er schlägt in den ungarischen Ehegesetzen nach und findet im sehr guten Büchel: Instruction für den Seelsorge-Clerus betreffs Gheschließung ungarischer Staatsbürger in Oesterreich (Graz, Mr. Moser, 1896), Seite 52, den § 31, der lautet: „Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister durch zehn Jahre ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Gebietes der ungarischen Krone sich aufhält, verliert hiedurch die ungarische Staatsbürgerschaft. ...“ (Siehe den weiteren Wortlaut.) Der Pfarrer denkt: Der Vater dieser Kinder ist aber schon 30 Jahre abwesend, hat niemals sich bei der zuständigen Gemeinde gemeldet, besitzt auch keinen Heimatschein, kein sonstiges Document. Also ... auch die Kinder haben kein Zuständigkeits-Document; also ... Aber frisch gewagt — halb gewonnen! Der Pfarrer schaut bei der Gemeinde nach, wie es mit der Stellungspflicht des Betreffenden war und erfährt, daß der Bräutigam weder in Oesterreich, noch in Ungarn als assentpflichtig verzeichnet ist; er zahlt auch keine Militärtaxe. In unserem Gebiete wollte man ihn nicht anerkennen und in Ungarn hat man scheinbar von seiner Stellungspflicht Notiz genommen, ohne jedoch ihn zur Stellung zu zwingen. ... Der Pfarrer schaut im Archive nach und findet, daß der Vater dieses Bräutigams — wie er im Jahre 1872 geheiratet — eine von der zuständigen Gemeinde N. in Siebenbürgen ausgestellte „Heiratsbewilligung“ erhielt. A conto dieser Urkunde, meint der Pfarrer, werde ich trachten, zu arbeiten. Sofort nimmt er alle nothwendigen, vom ungarischen Gesetze vorgeschriebenen Documente: Taufscheine, Ledigscheine, Wohnungszeugnisse,

Informationsbogen, stempelfreies Gesuch an den Matrikenführer behufs Vornahme des Aufgebotes, stempelfreies Gesuch an denselben, daß derselbe nach geschehenem Verkündigungsverfahren das Aufgebots-Zeugnis dem königlich ungarischen Justizministerium zum Zwecke der Ausfertigung des Ehefähigkeits-Zeugnisses unterbreite, Armutszeugnisse, ausgestellt von der Gemeinde und vom Pfarramte, zusammen und legt den Betrag per 1 Krone 40 Heller pro Postporto zu und schickt alles an den zuständigen Matrikenführer in N., Siebenbürgen. Nach vier Wochen kommt von diesem das ganze Paket zurück mit einer in ungarischer Sprache lautenden Zuschrift, worin der Matrikenführer unter anderem aus dem Grunde die Ehe-Angelegenheit retourniert, man möge alle Acte in autorisierter Uebersetzung noch einmal ihm präsentieren. Selbstverständlich ist da die ungarische Sprache gemeint. Der Pfarrer staunt über diese Zumuthung, schaut nach, ob der Matrikenführer das Recht dazu hat; und was findet er? Das Gesetz von 1894 sagt ausdrücklich: Der ungarische Matrikenführer hat das Recht, jene Schriftstücke, welche in einer von ihm nicht verstandenen Sprache ausgefertigt sind, durch das königlich ungarische Ministerium des Innern auf Kosten der Partei in das Ungarische übersetzen zu lassen. Es hilft nichts, meint der Pfarrer; also die ganze Sache an das königlich ungarische Ministerium des Innern. (Ich bemerke: es waren im Ganzen gegen 20 Beilagen.) Der Pfarrer schreibt an das königlich ungarische Ministerium des Innern — allerdings deutsch — und bittet im Sinne der Erledigung des Matrikenführers, hochdaselbe möge die Beilagen übersetzen und behufs Vornahme des Aufgebotes dieselben direct dem Matrikenführer in N., Siebenbürgen, zuschicken. Legt den Betrag per 1 Krone für eventuelles Postporto, bittet aber zugleich, man möge von den Taxen respective Kostenzahlung für die Uebersetzung absehen, zumal die Nupturienten laut anruhender Armutszeugnisse vermögenslos sind und nur von Handarbeit leben. Es vergeht eine Zeit von fünf Wochen. Die Nupturienten kommen oft fragen, wie es denn stehe, wann sie copuliert werden; die Pfarrinsassen machen ihre Randglossen; der Pfarrer muß manches hören. . . . Nach fünf Wochen also kommt auf einmal ein recommandiertes Schreiben aus Budapest; der Pfarrer schaut's an und liest: állami anyakönyvvezetőség I. IV, IX, X, kerületi — Budapest — so die Expeditionsstelle — macht auf und sieht zwei Zuschriften, die allerdings in ungarischer Sprache abgefaßt waren, die den Titelpopf trugen: Tanúsítvány a kihirdetés ébrendeléséről. Jetzt was thun? Ungarisch versteht er nicht, kennt keinen Menschen, der der ungarischen Sprache mächtig wäre. In der Verlegenheit wendet er sich an das hochwürdigste fürstbischöfliche Gurker Ordinariat zu Klagenfurt mit der Bitte, hochwürdigstselbes möge vielleicht die Uebersetzung dem Pfarrer besorgen, welcher Bitte das hochwürdigste fürstbischöfliche Gurker Ordinariat gütigst

entsprochen hat. In der Zuschrift hat der Matrikenführer zu Budapest für I., V., IX., X. Bezirk dem Pfarramte zu M. bekannt gemacht, daß er das Eheaufgebot angeordnet hat, daß selbes jedoch noch nicht vollführt ist. Jetzt denkt der Pfarrer: Wie sind denn diese Brautleute dazugekommen: in Budapest und nota bene noch in der Amtszeitung aufgeboden zu werden? Denn er hat das Gesuch doch an das Ministerium des Innern geschickt mit der Bitte: dasselbe nach geschehener Uebersetzung nach M., Siebenbürgen, zu richten!! Schaut im Gesetze näher nach und findet: „wenn Ehewerber in Ungarn weder einen Wohnsitz, noch einen Aufenthalts- noch Geburtsort hat und die Gemeindezuständigkeit zweifelhaft ist, so ist zur Anordnung des Aufgebotes der Matrikenführer von Budapest, Budapester I. Matrikelbezirk competent.“ Jetzt war das Räthsel gelöst; dem Pfarrer aber auch das Licht aufgegangen! Das ist eben der Fall bei meinen Rupturienten, meint er; sie sind nicht in Ungarn geboren, haben keinen Wohnsitz dort, halten sich auch dort nicht auf, ihre Staatsangehörigkeit ist zweifelhaft! Deshalb die Verkündigung durch Matrikenführer zu Budapest. Was nun weiter? Wann etwa das Aufgebot stattfinden wird und was denn thun, daß die Ehegeschichte doch vorwärts geht? Der weitere Schritt war in der Zuschrift des hochwürdigen fürstbischöflichen Gurker Ordinariates, welches früher erwähnte Uebersetzung so bereitwilligst besorgte, enthalten. Dem Pfarrer wurde bedeutet, Sorge zu tragen, um in den Besitz des Eheaufgebotes, das durch das Amtsblatt in Budapest promulgirt wurde, sowie des Ehefähigkeitszeugnisses zu gelangen. Er greift zur Feder — und ohne weiteres — schreibt er an das hohe königliche Ministerium der Justiz mit der höflichen Anfrage, wie weit die Eheangelegenheit gekommen ist und bittet: dasselbe möge dem Matrikenführer zu Budapest hochgeneigt bedeuten, das Civilaufgebot nicht zu verschieben. Bei einem hat der Pfarrer aber zugleich an den Matrikenführer zu Budapest sich gewendet mit der Bitte, daß er im Sinne der Verordnung des hohen königlich ungarischen Ministeriums der Justiz und des Innern vom 27. Februar 1897, Z. 11.435, nach Beendigung des Verkündigungs-Verfahrens das Aufgebots-Beugnis sammt dem Postportobetrage pro 80 Heller — die beigelegt wurden — dem hohen königlich ungarischen Justizministerium zum Zwecke der Ausfolgung des Tanusítvány (Ehefähigkeitszeugnisses) gütigst unterbreiten möchte. Zur Vorsicht gegen eventuelle Taxen, respective Speisenzahlungen, bemerkte er, daß die Rupturienten wahrhaft arm sind, der Gnade der Nachsicht der Stempelgebühren würdig (denn sonst sind ja an das Ministerium der Justiz 4 Kronen 40 Heller für Stempelgebühren zu zahlen); und die Rupturienten der Gnade des hohen königlich ungarischen Justiz-Ministerium recht empfohlen. Nach 14 Tagen kommen zwei — wahrhaft gesagt — Pakete von Budapest mit

Expeditionsstelle: Magyar kyrályi igazságügyminister. Der Pfarrer öffnet die Pakete, schaut nach, findet alle eingeschickten Documente sammt bei jedem angeklebter, in ungarischer Sprache abgefaßter Uebersetzung und zuletzt in jedem Pakete zwei in ungarischer Sprache lautende Urkunden: Tanusítvány und Bizonyítvány a kihirdetés foganatosításáról. Was jetzt — bei der Freude wieder eine Verlegenheit — einen Uebersetzer? Er wendet sich wiederum an das hochwürdige fürstbischöfliche Gurker Ordinariat! Dasselbe hat wiederum in der bewährten Güte die Uebersetzung hochgeneigt besorgt. Es sind eben die zwei nothwendigen Documente nach fünf Monaten, nach so vielem Hin- und Herschreiben stempelfrei eingelangt: das kostbare Ehefähigkeitszeugnis vom königlich ungarischen Justiz-Ministerium und Aufgebotszeugnis vom Matrifensführer in Budapest. . . .

Ich will mit diesen Zeilen beweisen, welche Schwierigkeiten manchmal ein Pfarrer hat, wenn er nach dem Gesetze vorgehen will, andererseits aber auch, wie es nothwendig ist, daß der Seelsorger die verschiedenen Ehegesetze studiert, um nicht Fehler zu begehen.

St. Stefan a. Gail in Kärnten. Pfarrer Ant. Pelnár.

X. (Einfache Profess und reservierte Fälle). In einer Versammlung von Regularen wurde öfter die Frage erörtert: „an simpliciter professi incurrant casus in Ordine reservatos? Da eine allseitig befriedigende Antwort nicht erzielt wurde, so will ich versuchen, einige Winke zu geben oder Daten zu liefern, welche zur Klärung und Lösung der Frage einen Beitrag bilden sollen. Um jedem Zweifel vorzubeugen, wer unter simpliciter professi zu verstehen sei, möchte ich ein Rundschreiben Pius IX. vorausschicken: „Pius IX. per Encyclicas Litteras de die 19. Martii 1857 s. Congregationis super statu Regularium de Votorum simplicium professione, incipientes „Neminem latet“ statuit atque decrevit, ut in religiosis virorum familiis in quibus vota solemnia emittuntur, peracta probatione et novitiatu ad praescriptum S. Concilii Tridentini, Constitutionum Apostol. etc. Novitii vota simplicia emitterent postquam expleverint aetatem annorum sexdecim etc. . . . Professi post triennium a die, quo vota simplicia emisierint, computandum, si digni reperiantur, ad professionem votorum solemnium admittantur. (Bizzarri, Collectanea in usum Secretariae s. Congr. Episc. et Regul. p. 854).

In diesen Litterae Encycl. ist also nur von jenen simpliciter professi die Rede, welche in den eigentlichen Männer-Orden mit feierlichen Gelübden nach vollendetem Novitiatsjahre die einfachen Gelübde ad Triennium ablegen.

Die Lösung obiger Frage scheint hauptsächlich davon abzuhängen, ob diese simpliciter professi vere et proprie als Religiosen anzusehen und mithin auch zu allen Verpflichtungen und Lasten derselben gehalten seien, wenn nicht specielle Privilegien oder Bestimmungen